

Zusammenfassung und Empfehlung

Die Dissertation hat gezeigt, dass die Beweiserhebung unter Zuhilfenahme des Sachverständigenbeweises im deutschen Zivilprozessrecht nach derzeitigem Stand verbesserungsbedürftig ist. Hierzu stehen diverse Lösungsvorschläge und -anregungen zur Verfügung, deren Umsetzung erforderlich ist, um die (selbstgesetzten) Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung ohne eine Gesetzesänderung zu erreichen.

Einige Faktoren, welche die Schnelligkeit der untersuchten Referenzrechtsordnungen ausmachen, sind auch im zweiten Kapitel als eigene Lösungsvorschläge zur Beschleunigung der Beweiserhebung im deutschen Zivilprozess bewertet worden. Das lässt darauf schließen, dass die untersuchten Ansätze die für eine erhebliche Beschleunigungswirkung relevanten Maßnahmen darstellen.

Dazu zählen neben der Einführung von speziellen Fachkenntnissen an den Gerichten selbst zum einen ein Ausbau der Technisierung, die in einigen anderen Vorbildländern bereits vollumfänglich den gesamten Dokumenten- und Kommunikationsverkehr im Prozess bestimmen, sowie andererseits die zentral geführten Sachverständigenlisten, welche viele der untersuchten Rechtsordnungen als Basis für die Gutachterausswahl nutzen. Diese beiden Aspekte sollen in der hier empfohlenen, mit umfangreichen Funktionen und Inhalten ausgestatteten Datenbank umgesetzt werden.

Die Wertschätzung und Stellung der Gerichtsgutachter als eigenes, nicht formales Institut mit besonderen Anwesenheits- und Untersuchungsrechten, aber auch prioritären Bearbeitungspflichten, wird in vielen schnelleren Zivilprozessordnungen hervorgehoben und auch hier befürwortet. Das hohe Ansehen und die Pflichten des Gerichtsgutachters, sein Einfluss auf das Verfahren sowie Sanktionierungsmöglichkeiten bedürfen eines Ausgleiches, sodass sich diese Anerkennung auch in der verfahrensinternen Wahrnehmung und Unterstützung seiner Tätigkeit widerspiegeln und mit Mitwirkungspflichten der Parteien unterstützt werden muss. Eine in den untersuchten Staaten teilweise übliche Orientierung der Vergütung an der Komplexität und Schwierigkeit des Auftrages korrespondiert mit der hier vorgeschlagenen indexbasierten Gleichsetzung der Honorare mit Privataufträgen sowie der Einführung erfolgsbezogener Boni.

Gleichzeitig ist in diesem Kontext und vor dem Hintergrund einer durchdachten Kapazitätssteuerung übereinstimmend die Herabstufung be-

ziehungsweise das Abbringen der Parteien von einer pauschalen Beibringung von Privatgutachten zu nennen, mit dem Ziel eines bewussten und gewinnbringenden Einsatzes. Diese Parteigutachten sollen zwar in vereinzelt Rechtsordnungen (wieder) aufgebaut werden, haben in der Mehrheit der untersuchten Länder jedoch kaum uneingeschränkte, entscheidungserhebliche Auswirkung. Hintergrund sind vor allem die dargelegten Sonderrechte der Gerichtsgutachter, Abweichungen im Sachverhalt als Auftragsinhalt sowie der schwer zu überwindende Parteieinfluss. Aus Ressourcengründen übernahmewürdig ist der in anderen Prozessordnungen übliche subsidiäre Rückgriff auf Gerichtsgutachter nach Uneinbringlichkeit der übrigen Beweismittel.

Ein weiterer Lösungsansatz der sowohl im internationalen Vergleich als auch im nationalen Prozess eine Verfahrensbeschleunigung verspricht, ist die frühzeitige Sachverhaltsbestimmung und -sortierung sowie die faire Verfahrensführung mit Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten der Parteien auch zur Unterstützung der Gutachter. Dies soll nach dem Vorschlag dieses Werkes unter Mitwirkung des Sachverständigen erfolgen und mittels Sanktionierung von destruktiven oder beeinflussenden Handlungen verschärft werden. Ähnlich dem Vorgehen einiger Rechtsordnungen sollten Präklusionsmöglichkeiten wie für andere Prozesshandlungen gelten. Im Gegenzug machen größere Teilhaberechte der Parteien, etwa bei der Instruktion des Sachverständigen, den Prozess transparenter.

Weitere Vorschläge, die nicht der Untersuchung der Referenzländer, sondern ausschließlich den eigenen Vorschlägen entstammen, sind die Rückgewinnung der in die Privatwirtschaft „abgewanderten“ Sachverständigen sowie ein Aufbau von Gutachterressourcen mit der notwendigen Qualitätssicherung durch eine Bestellung oder Zertifizierung. Daneben werden die frühzeitige Einbeziehung des Sachverständigen, die gegenseitige prozessbegleitende Unterstützung von Gericht und Gutachter, die Steigerung der Kommunikation und ein allseitiger Feedbackprozess zur Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung angeregt.

Diese Lösungsvorschläge gilt es in den deutschen Zivilprozess zu implementieren, da hierdurch das Verfahren gemäß den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen effizienter und schneller gemacht werden kann. Zur Umsetzung ist außer hinsichtlich der Anpassung des JVEG keine Gesetzesänderung notwendig, sondern vielmehr eine faktische Anpassung erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um Empfehlungen handelt, die nicht in die gesetzliche Kompetenz des Richters eingreifen sollen, sondern im Rahmen einer gängigen Gerichtspraxis etabliert werden müssen.

Die verbesserte Wertschätzung kann nicht durch theoretische Aufgaben, sondern nur durch faktisches Handeln, wie vermehrte Kommunikation sowie gegenseitige Einbeziehung an Veranstaltungen und Symposien erreicht werden. Die Vergütung ist durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen einer Änderung der Gebührensätze des JVEG anzupassen beziehungsweise aufgrund der Orientierung an der Sachverhaltskomplexität und der Einführung von Boni neu zu regeln. Die Unterstützung der Gutachter durch eigene Handlungen oder Entscheidungen des Gerichtes sowie Einwirkung auf die Parteien und deren Sanktionierung ist ebenfalls nicht durch gesetzliche Änderungen, sondern durch tatsächliches Agieren im Prozess zu erreichen. Auch die Abwertung der Privatgutachten erfordert eher eine faktische denn eine formale Änderung zumal die Privatgutachten gesetzlich ohnehin nicht erwähnt sind. Insofern bedarf es hier eines Umdenkens.

Den größten Umsetzungswand dürfte die hier vorgestellte Datenbank mit sich bringen. Durch eine zentrale Implementierung auf Bundesebene sind entsprechende Stellen zu schaffen, die von den bisher betreuenden Körperschaften sowohl personell als auch technisch übernommen werden könnten. Hier ist eine entsprechende Abstimmung notwendig. Zur Gewährleistung der Datenschutzkonformität und Verwendbarkeit der Inhalte können jedoch gesetzliche Regelungen zweckmäßig sein.

Die Steigerung der Kommunikation bedarf ebenfalls einer Bewusstseins-Änderung bei den Richtern und der Implementierung entsprechender Technik. Die technischen Voraussetzungen sollten zusammen mit der seit langem geplanten Einführung der elektronischen Akte verbessert werden.

Abschließend ist die Änderung des Abrechnungsprozesses ein Vorschlag der mit (technischem) Aufwand verbunden ist. Neben der Einführung von Standards und Vorgaben aus der Gerichtsverwaltung könnte der Prozess auf Gutachterseite gleich der Kanzleiverwaltung und den dortigen Kontierungssystemen zu einer technischen Abrechnung mit elektronischer Weiterleitung führen.

Welche konkreten Handlungen sind demnach erforderlich?

1. Bildung einer Kommission aus Richtern und Sachverständigen
 - a. zur Etablierung eines Instituts des Gerichtsgutachters und Festlegung von dessen Rechten und Pflichten.
 - b. zur Evaluierung einer indexierten Anpassung der Vergütung und eines Bonusverfahrens sowie Überarbeitung des Abrechnungssystems der Gutachterleistungen in technischer und formaler Hinsicht durch Änderung des JVEG.

- c. zum Aufbau eines übergreifenden, gemeinsamen und gegenseitigen fachlichen Fortbildungs- und Schulungskonzeptes der Richter und Sachverständigen.
2. Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe aus Bestellungskörperschaften, Richtern und Gutachtern zur Erstellung eines neuen Nachwuchskonzeptes für Sachverständige.
3. Sicherstellung der besseren Verteilung und zügigen Auftragsbearbeitung durch Überwachung der Auftragsannahme mit technischen Hilfsmitteln.
4. Anpassung des Sanktionierungssystems hinsichtlich unvergüteter Auftragsentziehung und zukünftiger Nichtberücksichtigung als *Ultima Ratio* bei grob wettbewerbswidrigen, verfahrensverzögernden Handlungen.
5. Implementierung einer Datenbank mit den vorgestellten Funktionen an zentraler Stelle unter Zuhilfenahme und Einbeziehung der Bestellungskörperschaften und der Justizverwaltung, beziehungsweise aufgrund der übergeordneten Koordinierung und zentraler Vorgaben das Bundesministerium der Justiz (BMJ)V und die Justizministerkonferenz (JuMiKo).
6. Integration von Sachverständigen in Fachtagungen und Symposien zur Erhöhung des inner- und außergerichtlichen fachlichen und persönlichen Austausches und Steigerung der Kommunikation.

Es konnte gezeigt werden, dass umfangreiche gesetzliche Reformen nicht notwendig sind. Zuerst sollten die in der ZPO vorhandenen Mittel zur schnellen und effektiven Einbringung der Sachkunde in den Zivilprozess durch vermehrten, auf das jeweilige Verfahren angepassten Einsatz ausgereizt werden, da diese neben der Änderung von innerprozessualen und verwaltungstechnischen Vorgehensweisen zur Erreichung des Reformwunsches ausreichend sind.¹⁸⁰²

Die Verfahrensdauer ist einerseits ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Zivilprozesses,¹⁸⁰³ welches von der Anzahl der Parteien und der Komplexität des Sachverhaltes sowie der Notwendigkeit von Sachverständigengutachten abhängig ist. Andererseits ist die Dauer neben den Kosten auch ausschlaggebender Faktor bei anderen Verfahrensarten beim Wunsch nach einer Streiterledigung mit Rechtsfrieden sowie Rechtssicherheit, weshalb alter-

1802 Schobel, MDR 2014, 1003 (1007); Gaier/Freudenberg, ZRP 2013, 27 (28).

1803 Walter, DS 2013, 385 (385); vgl. Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (58); vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2873).

native Streitbeilegungsmethoden derzeit einen guten Stand haben und an Bedeutung gewinnen.¹⁸⁰⁴ Dennoch sollten diese nicht als Konkurrenz, sondern als „Anreiz“ und Ideenpool für Verbesserungspotenziale gesehen werden.¹⁸⁰⁵ Die Vorteile des gerichtlichen Prozesses, dass neben der verbindlichen Beendigung des Rechtsstreits im Gegensatz zu den vertraulichen, alternativen Streitbeilegungsverfahren eine nicht nur parteibezogene Rechtskraft, sondern auch eine Präcedenzwirkung geschaffen werden kann, wenn der Sachverhalt entweder zur Fortbildung oder Auslegung des Rechts beiträgt, sollten wieder in den Vordergrund rücken.¹⁸⁰⁶

Nach dem Rückgang der Klagezahlen ist für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Zivilprozesses die Optimierung des Ablaufes unentbehrlich, um wieder an Attraktivität zu gewinnen.¹⁸⁰⁷ Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein erneuter Anstieg der Fallzahlen nicht ausgeschlossen ist. Schließlich haben sich die Verfahrenseingänge numerisch schon häufiger in einer Achterbahnkurve bewegt.¹⁸⁰⁸ Auch die Literatur geht von einer steigenden Beanspruchung bei gleicher oder geringerer Personalbesetzung aus, sodass dringend nach Vereinfachungs- und Beschleunigungskonzepten zu suchen war.¹⁸⁰⁹

Das deutsche Zivilprozessrecht soll – seinem Ruf gerecht werdend – im internationalen Vergleich wieder eine effiziente¹⁸¹⁰ Vorreiterrolle einnehmen. Für die entsprechende Verbesserung und damit Deutschland als Prozessordnung auch in der Disziplin „Verfahrensdauer“ zur Spitzengruppe zählt, sind neben anderen Änderungen zeitnahe Gutachten von besonderer Bedeutung.¹⁸¹¹ Eine schnellere, wettbewerbsfähige Justiz dient nicht nur den Bürgern, sondern kann auch dem Ansehen der Gesellschaft

1804 Gaier /Freudenberg, ZRP 2013, 27 (27); vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2875); Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (60 f.); Hirtz, NJW 2012, 1686 (1686, 1688); Schlebe, DS 2013, 337 (341).

1805 Vgl. Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (61).

1806 Hirtz, NJW 2012, 1686 (1686); Gaier/Freudenberg, ZRP 2013, 27 (27); Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (59).

1807 Höland / Meller – Hannich in ders., S. 17; Hoffmann, IWRZ 2018, 58 (58, 61); vgl. Walter, DS 2020, 77 (81).

1808 Höland / Meller – Hannich in ders.; S. 19.

1809 Gaier /Freudenberg, ZRP 2013, 27 (29); Gaier, NJW 2013, 2871 (2872, 2876); Rottleuthner in Höland / Meller – Hannich, S. 101.

1810 Hirtz, NJW 2012, 1686 (1686); Schlebe, DS 2013, 337 (338); vgl. Gaier /Freudenberg, ZRP 2013, 27 (27).

1811 Schlebe, DS 2013, 337 (338, 341); vgl. Gaier, NJW 2013, 2871 (2873); vgl. Walter, DS 2018, 186 (190).

und dem Justizstandort in Europa einen Bedeutungszuwachs bescheren, weshalb bereits um jeden Fall europaweit gebuhlt wird.¹⁸¹²

Durch die Beseitigung der störenden Faktoren und Fokussierung auf die entscheidungsrelevanten Prozesse können die Herausforderungen der Zukunft durch Verknappung der Justiz und Sachverständigenkapazitäten bei steigender Technisierung und Globalisierung gemeistert werden. Für die Effizienz des Zivilprozesses bedarf es auch eines qualitativ hochwertigen Sachverständigenwesens.¹⁸¹³

Ziel ist es, eine Verbesserung ohne Qualitätsverlust zu erreichen, um einen transparenten, zügigen sowie objektiven und neutralen Prozess zu etablieren, in dem alle notwendigen und geforderten Themen untersucht und erläutert werden und das Verfahren nicht gebremst wird, damit der Zivilprozess seiner eigentlichen gesellschaftlichen Aufgabe der Sicherung des Rechtsstaates auch in Zukunft gerecht wird.¹⁸¹⁴

1812 *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873); vgl. *Hoffmann*, IWRZ 2018, 58 (58, 62); vgl. *Pfeiffer*, DRiZ 2021, 46 (47, 49); vgl. *Walter*, DS 2018, 186 (186); vgl. *Pfeiffer*, IWRZ 2020, 51 (52, 57); vgl. *Walter*, DS 2020, 77 (81).

1813 *Hommerich*, DS 2014, 43 (47), „Abhängigkeit“.

1814 Vgl. *Kury*, ZRP 2018, 1 (1).